

Vereinbarung über die Ausscheidung einer Altholzinsel

und dem

Kanton Aargau, vertreten durch die Abteilung Wald des Finanzdepartementes,

wird über nachfolgend beschriebene Waldfläche, gestützt auf Art. 20 WaG, §§ 5 und 25 AWaG und § 2 AWaD (Beilage 1) und im Sinne des kantonalen Naturschutzprogramms Wald, Folgendes vereinbart:

1. Waldfläche (vergleiche Planbeilage M 1: 5'000, datiert vom 11.12.01)

Gemeinde	Parz. Nr.	Lokalname	Koord.	Haupt-Baumarten	Alter (Jahre)	Status ^{*)}	Fläche in ha
Full-Reuenthal	913**	Fullerhalde	657580/ 273 580	Buchen, Föhren	> 90	NkBW	7.9823
	945						0.8478
	914						0.2843
Total							9.11 ha

**) Reduktion der anrechenbaren Fläche von Parz. Nr. 913 um 25 Aren wegen Niederhaltung beim Aussichtspunkt Krüzli

^{*)} Legende:

– NkB: Naturschutzgebiet von kantonaler Bedeutung (gemäss kantonalem Richtplan)

2. Ziel

Auf der bezeichneten Waldfläche (Altholzinsel) sollen von menschlichen Eingriffen unbeeinflusste Alterungs- und Zerfallsprozesse ablaufen können. Damit entstehen Lebensräume insbesondere für diejenigen Tier- und Pflanzenarten, welche auf alte und absterbende Bäume sowie auf totes Holz angewiesen sind.

3. Pflichten der Waldeigentümerin

3.1

Die Waldeigentümerin verpflichtet sich, in den bezeichneten Waldbeständen auf jegliche Holznutzung und auf Pflegeeingriffe zu verzichten und der natürlichen Entwicklung freien Lauf zu lassen. Auch tote Bäume und Äste sind im Wald zu belassen.

3.2

Sie sorgt für die nötige Aufsicht über die bezeichnete Waldfläche.

3.3

Eingriffe zur Abwehr von Gefahren erfordern die Zustimmung des Kreisforstamtes und werden schriftlich festgehalten. Insbesondere allfällige Holznutzungen in Zusammenhang mit der Sicherheit auf der Kantonsstrasse oder verbleibenden Anlagen des Eigentümers sind zugelassen.

4. Leistung des Kantons

Der Kanton bezahlt der Waldeigentümerin für die mit dieser Vereinbarung eingerichtete Altholzinsel einen Beitrag. Dieser wird pauschal für die ganze Vertragsdauer auf



festgelegt und umfasst den Kantons- und den Bundesbeitrag.

Die Auszahlung erfolgt innerhalb von 2 Jahren nach Inkrafttreten des Vertrags unter Vorbehalt der Bewilligung der Zahlungskredite durch den Grossen Rat.

5. Dauer der Vereinbarung

5.1

Die Vereinbarung tritt am 1.10.2003 in Kraft und gilt für die Dauer von 50 Jahren

5.2

Nach der Unterzeichnung bis zum Inkrafttreten dieser Vereinbarung sind Eingriffe nur mit Zustimmung des Kreisforstamtes erlaubt.

6. Weitere Bestimmungen

6.1

Die vorstehend vertraglich vereinbarten Naturschutzmassnahmen sind gestützt auf § 39 Abs. 1 lit. a des Waldgesetzes des Kantons Aargau (AWaG; SAR 931.100) unter dem Stichwort

„Öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung i.S. von § 39 Abs. 1 lit. a Waldgesetz des Kantons Aargau, Naturschutzmassnahmen (Altholzinsel), befristet bis 1. Oktober 2053“

im Grundbuch der Gemeinde Full-Reuenthal bei den Liegenschaften Parzellen Nr. 913, 945, 914, Grundbuchblätter 131, 1259, 1492 anzumerken.

Die Kosten dieser Anmerkungen trägt der Kanton Aargau (Finanzdepartement, Abteilung Wald, Bleichemattstrasse 1, 5000 Aarau).

6.2

Rechte Dritter werden durch diese Vereinbarung nicht eingeschränkt. Sollten sich im Interesse des Schutzziels Einschränkungen und Verbote gegenüber Dritten als notwendig erweisen, so werden diese im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen erlassen.

6.3

Entlang der Kantonsstrasse sind Holznutzungen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit bis auf eine Baumtiefe ab Strasse zugelassen. Am südlichen Waldrand, in der Karte schraffiert, können zur Verbesserung des Strauchgürtels am Waldrand einzelne Bäume genutzt werden. Für beide Holznutzungen müssen die Anzeichnungen durch das Kreisforstamt 2 erfolgen.

6.4

Die Rückforderung des geleisteten Beitrags vom dannzumaligen Eigentümer der Parzellen im Falle einer Missachtung der Bestimmungen dieser Vereinbarung bleibt vorbehalten.

6.5

Der beiliegende Plan M 1: 5'000, datiert vom 11.12.01, ist verbindlicher Bestandteil der Vereinbarung.

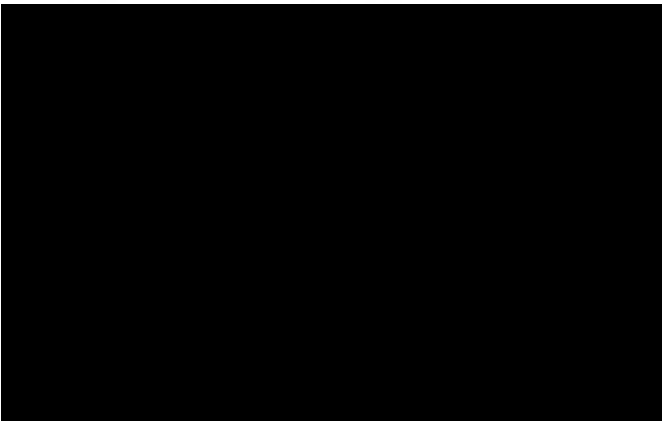
6.6

Vom Zugangsrecht der AG Hunziker zum Verschlussystem des ehemaligen Gipsbergwerkes für allfällig notwendige Kontroll- und Korrekturarbeiten wird Kenntnis genommen. Der Kanton hat zudem Kenntnis davon, dass im Grundbuch zu Gunsten der AG Hunziker für alle Parzellen ein Fuss- und Fahrwegrecht, Durchleitungsrecht und Benützungsrecht eingetragen ist. Dieses Recht ermöglicht alle Handlungen, welche für die Erfüllung und den Vollzug der Vereinbarung zwischen der Einwohnergemeinde Full-Reuenthal und der AG Hunziker über die definitive Versiegelung der Stollenanlage und allfälliger weiterer behördlicher Auflagen notwendig sind.

6.7

Der Aussichtsbereich Krüzli, welcher periodisch kahl geschlagen wird, ist gemäss Kartenausschnitt nicht Teil der Altholzinsel und damit nicht Teil der Vereinbarung

Full-Reuenthal, 6-10.03



Aarau, 10.10.03

Finanzdepartement Aargau
Chef Abteilung Wald:

H. Kasper

Dr. Heinz Kasper

Beilagen:

- Beilage 1: Rechtsgrundlagen
- Beilage 2: Plan M 1: 5'000

Ein unterschriebenes Exemplar dieser Vereinbarung geht an:

- Waldeigentümer
- Finanzdepartement Aargau, Abteilung Wald
- Grundbuchamt Zurzach

Kopie:

- Einwohnergemeinde Full-Reuenthal
- Revierförster Full-Reuenthal
- Kreisforstamt 2

Beilage 1

Rechtsgrundlagen

Bundesgesetz über den Wald (WaG)

vom 4. Oktober 1991

Art. 20 Bewirtschaftungsgrundsätze

...

⁴ Die Kantone können zur Erhaltung der Artenvielfalt von Fauna und Flora angemessene Flächen als Waldreservate ausscheiden.

Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaG)

vom 1. Juli 1997

§ 5

¹ Die Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer haben auf den naturschützerisch besonders wertvollen Flächen über den naturnahen Waldbau hinaus je nach Zielsetzung geeignete Pflegemassnahmen zu Gunsten des Arten- und Biotopschutzes durchzuführen oder zur Gewährleistung natürlicher Abläufe ganz auf die Holznutzung zu verzichten.

Besondere
Naturschutz-
massnahmen

² Als besonders wertvoll gelten der Waldrand sowie diejenigen Flächen und seltenen Waldgesellschaften, die im Waldentwicklungsplan gemäss § 15 entsprechend bezeichnet sind.

³ Für vertraglich gesicherte Nutzungsverzichte und besondere Pflegemassnahmen im Dienst des Naturschutzes leistet der Kanton finanzielle Beiträge.

⁴ Feuchtgebiete im Wald dürfen nicht entwässert werden. Ausgenommen sind Entwässerungen, die zum Schutz baulicher Anlagen erforderlich sind und zusammen mit diesen bewilligt werden.

§ 25

¹ Der Kanton entrichtet an vertraglich festgelegte besondere Leistungen der Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer Beiträge, namentlich an

Leistungen des
Kantons

- a) naturschutzbedingte Nutzungsverzichte oder Pflegemassnahmen;
- b) Massnahmen zur Verhütung und Behebung von Waldschäden gemäss § 19 Abs. 2;
- c) Leistungen der Forstreviere gemäss § 28 Abs. 1.

² Er kann für Massnahmen und für die Erfüllung von Aufgaben, die der Walderhaltung und der Sicherung nachhaltiger Waldleistungen dienen, projektbezogene oder pauschale Beiträge entrichten, namentlich für die Jungwaldpflege.

³ Er kann im Weiteren Beiträge entrichten für Massnahmen, die vom Bund selbständig oder in Abhängigkeit von kantonalen Beiträgen unterstützt werden, sofern die Voraussetzungen nach § 24 erfüllt sind.

⁴ Der Grosse Rat legt die Grundsätze für die Gewährung und Bemessung der Beiträge in einem Dekret fest.

Dekret zum Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaD)

vom 3. November 1998

§ 2

¹ Die Beiträge von Bund und Kanton an vertraglich vereinbarte Naturschutzmassnahmen betragen zusammen

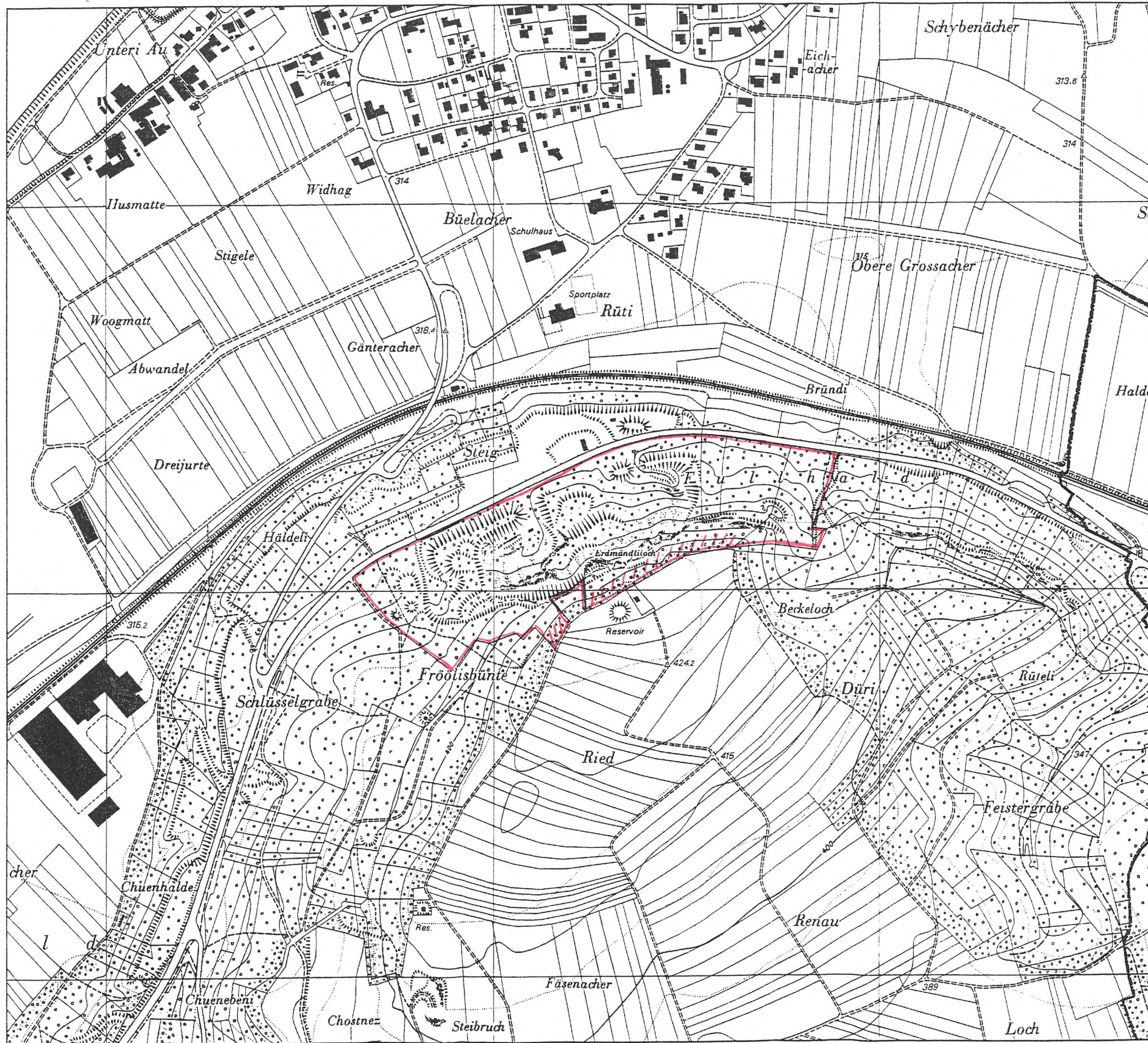
Beiträge an
Naturschutz-
massnahmen

- a) 100 % der Kosten
 - für die Pflege von Naturschutzgebieten und -objekten von nationaler und kantonaler Bedeutung;
 - für die Aufwertung von Waldrändern;
 - für Waldreservate mit Nutzungsverzicht;

b) 50 % der Kosten für die Pflege von Naturschutzgebieten und -objekten von lokaler Bedeutung.

² Der Regierungsrat kann für die Anrechnung der Kosten Pauschalansätze festlegen.

³ Das Finanzdepartement schliesst die entsprechenden Vereinbarungen ab. Es berücksichtigt dabei fachliche Kriterien und kantonale Konzepte. Vereinbarungen über langfristigen Nutzungsverzicht werden in der Regel auf 50 Jahre, diejenigen über Pflegemassnahmen auf 1 bis 15 Jahre abgeschlossen.



Full-Reuenthal

Altholzinsel

Legende

- Altholzinsel
 - //// Aufwertung Waldrand möglich
- Masstab 1:5000



jkub, 11.12.2001